



BORGSTEDT

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN NR.17 „INTERKOMMUNALES GEWERBEGEBIET BORGSTEDTFELDE“

Zusammenstellung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Stand: 17.06.2021



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: info@ipp-kiel.de



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme
1	Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat – (BOB-SH am 17.05.2021) Umwelt	<p>Planzeichnung: Aufgrund der veränderten Ausgangslage und dem geplanten Verbleib der Altablagerung ist eine Kennzeichnung des betroffenen Gebietes in der Planzeichnung erforderlich. Kennzeichnung um die Außengrenzen der Altablagerung, Beschreibung: Umgrenzung von Flächen, deren Böden im erheblichen Maß mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.</p> <p>Begründung: Kapitel 4.4 „Altlasten und altlastenverdächtige Flächen“; Ergänzung: Bevorzugt wird aktuell die Alternative, dass die Altablagerung im Boden verbleibt und das Gebiet der Altablagerungsfläche aus der Nutzung herausgenommen und nicht versiegelt wird. Die dafür erforderlichen Untersuchungen sind in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde bereits durchgeführt.</p> <p>Kapitel 5.4.2 Bodenschutz/Altlasten; es sind die folgenden Hinweise zu ergänzen: Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBod- SchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Bodenschutz Aufgrund der großen Flächen und der erheblichen Bodenmengen, die bewegt werden sollen, ist vor Beginn der Baumaßnahmen ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen, um die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des Bodens zu planen, einen reibungslosen Ablauf der Bauarbeiten zu gewährleisten und Bauverzögerungen oder Baustillstand zu verhindern. In dem Konzept ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll, maßgeblicher Grundsatz ist Verwertung vor Beseitigung. Das Konzept ist vor Baubeginn der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird angeraten.</p> <p>Kapitel 2.2.5 Schutzgut Boden Nach den aktuell bekannten Planungen soll die Altablagerung im Boden verbleiben. Im Text des Umweltberichtes heißt es: Eine Gefährdung oder ein Altlastverdacht ergibt sich somit nicht. Auch von einer Gefährdung des Pfades „Boden – Grundwasser“ ist nicht auszugehen. Der Text ist wie folgt zu ändern: Die bisher durchgeführten Untersuchungen belegen deutliche Verunreinigungen, zum großen Anteil in wassergesättigten Bereichen, lokal mit der Einstufung als gefährlicher Abfall. Eine Gefährdung des Grundwassers ist nicht auszuschließen. Aufgrund der Art und Konzentration der angetroffenen Schadstoffe ist der Verbleib der Altablagerung nur möglich, wenn durch weitere Untersuchungen der Nachweis erbracht wird, dass die vorliegenden Schadstoffe nicht das Grundwasser gefährden und falls Schadstoffe im Schichtwasser festgestellt werden, dass diese das Gelände nicht verlassen. Die Grundwasseruntersuchungen sind in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde bereits geplant.</p>



Bauaufsicht und Denkmalschutz	<p>Das geplante Gewerbegebiet befindet sich in archäologischem Interessengebiet. Von daher muss das Archäologische Landesamt am Verfahren beteiligt werden, da unter Umständen vor Baubeginn archäologische Untersuchungen durchgeführt werden müssen.</p> <p>Etwa 500 m südwestlich des Gewerbegebietes befindet sich ein denkmalgeschützter Grabhügel, dessen Eindruck im Zusammenspiel mit der Kulturlandschaft ebenfalls denkmalrechtlich geschützt ist. Um eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung des Grabhügels zu vermeiden, ist der Grünstreifen um das geplante Gewerbegebiet herum so anzulegen, dass er blickdicht ist und einen möglichst ganzjährigen Sichtschutz bietet. Dieses ist mit der vorrangigen Bepflanzung der Wallhecke mit immergrünen, besonders dicht wachsenden oder lange laubtragenden Büschen und Sträuchern zu erreichen (z. B. Hasel, Ilex und Hainbuche). Die Hinweise zur Bepflanzung sind in die Textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>
Allgemeine Ordnungsverwaltung	<p>Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen (vor allem im Hinblick auf die angesprochene Lichtzeichenanlage oder mögliche Veränderungen bei den Kreisverkehren - hier wäre eine eigene Betrachtung notwendig). Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.</p>
Untere Naturschutzbehörde	<p>Die im Entwurf erfasste wesentliche Änderung geht mit einer intensivierten Nutzung sowie einer Erweiterung des geplanten Gewerbegebietes einher. Die wiederholte Aussage „Prognose bei Nichtdurchführung der Planung: Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Nichtdurchführung der 1. Änderung das Gewerbegebiet in seiner ursprünglichen GE-Planung (B-Plan Nr. 17) genutzt wird und ebenfalls viele Flächen versiegelt werden.“ ist eine vereinfachte Darstellung, da wesentliche Faktoren einer Durchgrünung entfallen. Es ist die Umplanung differenzierter darzustellen und auch im veränderten Zuschnitt einer Eingriffsminimierung Rechnung zu tragen.</p> <p>Erhebliche Bedeutung kommt wegen der dichten und hohen Bebauung der landschaftlichen Einbindung (dem Landschaftsbild) bei den grünordnerischen Maßnahmen zu.</p> <p>Die Grünflächen liegen zerstreut im Gebiet und sind als Maßnahmenflächen sehr schmal. Sofern es sich um Knickschutzstreifen handelt, sollen diese regelmäßig als Blühstreifen angesät werden? Eine Einbindung des Vorhabens in die Landschaft wird damit nur bedingt erreicht. Dazu wären z. B. breitere Feldgehölze erforderlich.</p> <p>Bei den Aussagen zum Artenschutz handelt es sich um allgemeine Standards. Es wird davon ausgegangen, dass ortsbezogene Angaben ergänzt werden.</p> <p>Der Verlust an Bäumen durch die Erschließung ist im Verhältnis zu den eigentlichen Gewerbeflächen besonders hoch. Die Aussage, dass das Landschaftsbild nicht „dem charakteristischen Landschaftstyp der Holsteinischen Hügellandschaft“ entspricht, ist in Bezug darauf, dass es sich um eine Knicklandschaft im Bereich der Geest handelt, zu streichen.</p> <p>Die Landschaft ist durch alte Buchenknicks geprägt. Die Gehölzart Buche weist nach einer Versetzung des Knicks ein geringes Regenerationsvermögen auf. Daher ist ein besonderes Augenmerk auf die fachgerechte Durchführung von Knickversetzungen zu legen.</p> <p>Es soll an der Waldfläche - in dem Kiefernain - inmitten des Gewerbegebietes ein Kleingewässer angelegt und ersetzt werden. Es ist zu prüfen, ob Landschaftselemente mit ökologischer Bedeutung außerhalb des Bebauungsplans ersetzt werden können.</p> <p>Bei den Grünlandflächen (z. T. mit Feuchtwiesenvegetation) ist ein höherer Ausgleichsbedarf zu prüfen.</p>



Wenn eine Altablagerung als Ausgleichsfläche „umgewidmet“ wird, muss eine Begründung der Landschaftspflege und Ökologie gegeben werden. Eine naturschutzrechtliche Kompensation sollte nicht durch nicht anderweitig nutzbare Flächen erfolgen. Ein ökologisches Entwicklungskonzept ist zweckmäßig.

Das gilt auch für die Aufwertung der Fläche A 1. Es ist zu konkretisieren, in welchen Zeitrahmen die Maßnahmen umgesetzt werden.

Maßnahmen 2 a- c – wie erfolgt die rechtliche Sicherung der Knickschutzstreifen? Wurde der Knick heraus gerechnet? Wie erfolgt die nachhaltige Aufwertung?

Es ist zu begründen, warum rd. 10 % des Ausgleichsbedarfs durch die Dachbegrünung erfolgen soll.

Es ist weder für das Ökokonto Königshügel (Rd- Eck) noch für das Ökokonto in Bondelum (NF) das Aktenzeichen angegeben. Da es in der Gemeinde Königshügel bereits mehrere Ökokonten gibt, ist es notwendig, nachvollziehbare Angaben in den Entwurf zu übernehmen.

Wasser, Bodenschutz und Abfall

Niederschlagswasserbeseitigung:

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A- RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.

Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskraftlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im Bebauungsplan festzulegen.

2 **Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein**
- Abteilung IV 6 Landesplanung und ländliche Räume –
(Schreiben vom 17.05.2021)

Mit Schreiben vom 16.04.2021 informieren Sie über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Borgstedt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung gewerblicher Bauflächen, Flächen für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken) und Verkehrsstraßen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für größere gewerbliche Grundstücke im Norden, eine sich daraus ergebende geänderte Erschließung und die Schaffung eines Regenrückhaltebeckens im Süden. Durch die Planung soll das Gewerbegebiet in Borgstedt umstrukturiert werden. Der Plangeltungsbereich ist ca. 47,6 ha groß und befindet sich westlich der Bundesstraße B203. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen bereits größtenteils als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Fläche für das geplante Regenrückhaltebecken wird jedoch noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 aufgestellt.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Der Plangeltungsbereich liegt im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Rendsburg.



Durch die Planung sollen die Grundstücksgrößen und die Erschließung des interkommunalen Gewerbegebietes angepasst werden, um der Nachfrage nach größeren Gewerbegrundstücken entsprechen zu können. Zusätzliche Gewerbeflächen werden nicht geschaffen.

Die Planung entspricht dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK) für den Planungsraum II, wonach der Standort geeignet für großflächiges Gewerbe mit besonderer Lagegunst für Logistik und Distribution ist und als überregionaler Standort an der Landesentwicklungsaachse A 7 eingestuft wird.

Zusätzlich ist das Gewerbegebiet in der 3. Fortschreibung des Gebiets- und Entwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP) als Entwicklungsfläche identifiziert worden.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Insofern wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.05.2021 bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

- | | |
|---|--|
| <p>3 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H
- Abteilung VII 4 Verkehr und Straßenbau –
(Brief vom 18.05.2021)</p> | <p>Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Borgstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Rendsburg, Az.: 214/555.81 RD vom 09.05.2017 zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Borgstedt vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> |
|---|--|

Stellungnahme vom
**09.05.2017 zum B-Plan Nr. 17
LBV Niederlassung Rendsburg**

Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den in der Zeit vom 24.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017 öffentlich ausliegenden o. a. Bauleitplan in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

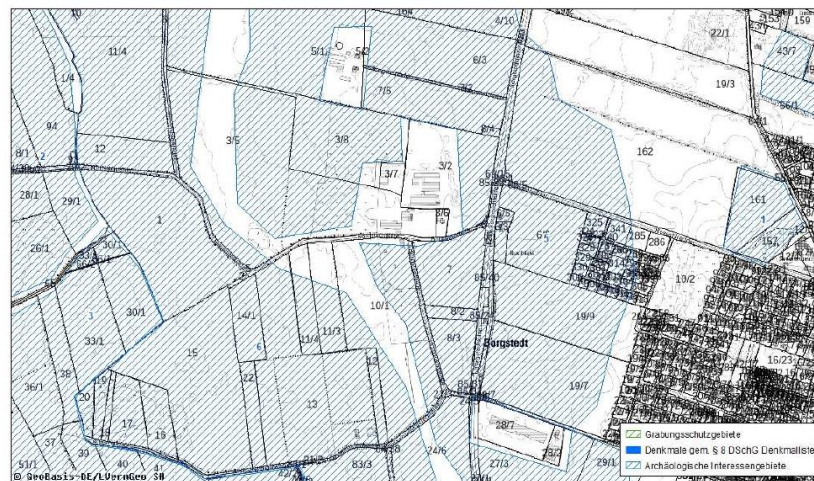
An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAL (Ausgabe 2012) Ziff. 6.6.2 (Haltesicht, Bild 40) auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden. Das Sichtfeld ist in den Planunterlagen darzustellen. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg erfolgen.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

- | | |
|---|--|
| <p>4 Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein</p> | <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> |
|---|--|



(BOB-SH vom 05.05.2021)	Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.
5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Brief vom 06.05.2021)	Die überplante Fläche befindet sich größtenteils in archäologischen Interessengebieten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dominik Forler (Tel.: 0151 - 18017052, Email: dominik.forler@alsh.landsh.de). Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



-
- 6 **Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR**
- Geschäftsbereich Landesbau –
(BOB-SH vom 07.05.2021)
- Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig–Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
-
- 7 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
- Referat 13 –
(Brief vom 16.04.2021)
- Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
- Ich weise jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bauschutzbereich nach §12(3) Ziffer 2a/ 2 b LuftVG des militärischen Flugplatzes Schleswig-Hohn befindet.
Das bedeutet:
Sollte für die Errichtung/Erweiterung des Gebäudes der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde dringend erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:
-



Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes, maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN und Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Referat 1 d
Luftwaffenkaserne Wahn Postfach 90 61 10 / 529
51127 Köln
LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org

Ich bitte zu gegebener Zeit um Zusendung eines Nebenabdruckes des Genehmigungsbescheides unter Bezugnahme unseres Zeichens K-I-276-21-BBP. Ich bitte noch ferner zu beachten: Die B 203 ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme ist, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase, an die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zu übersenden:

Logistikzentrum der Bundeswehr
Abteilung Verkehr und Transport
Dezernat Verkehrsführung
Sachgebiet MILGeoAnton-Dohrn-Weg 59
26389 Wilhelmshaven
<mailto:LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org>

Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-I-276-21-BBP+FNP ausschließlich an die folgende Adresse:
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

- | | | |
|----|--|---|
| 8 | Industrie- und Handelskammer Kiel - Zweigstelle Rendsburg –
(BOB-SH am 12.05.2021) | Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Wir begrüßen die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets Borgstedtfelde und haben bezüglich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Borgstedt keine Bedenken und Anregungen. |
| 9 | Handwerkskammer Flensburg - Technische Beratung –
(BOB-SH vom 30.05.2021) | Fehlanzeige – Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht. |
| 10 | Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
(BOB-SH vom 07.05.2021) | Wir begrüßen die Einbindung der vorhandenen Wege zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen in die Planung und die Festsetzung der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaft/Wandern/Radfahren“. Durch die geringe Breite dieser Wege, ist jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Ernteverkehres durch parkende Autos der Wanderer und Radfahrer zu erwarten, so dass wir dringend empfehlen, entsprechende Parkmöglichkeiten bei der Planung zu berücksichtigen.
Ansonsten bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken. |
| 11 | Wasser- und Schiffsamt Nord-Ostsee-Kanal | Trotz der räumlichen Entfernung zur Bundeswasserstraße Nord-Ostsee- Kanal (NOK) gebe ich zum oben genannten Vorhaben folgende Stellungnahme ab: |



(Schreiben vom 18.05.2021)

Gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Sollten sich aus der Mehrbeaufschlagung des Niederschlagswasseroder Abwassernetzes letztlich Erhöhungen von Einleitungsmengen - auch indirekt - in die Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal oder Borgstedter See mit Enge ergeben, so sind diese dem WSA anzuzeigen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 WaStrG.

In weiteren Planungen bitte ich das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee mit Dienstsitz Tönning einzubeziehen, da im heutigen Gespräch mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestätigt wurde, dass nach aktueller Planung das Oberflächenwasser des Planungsgebietes über den Mühlenbach in die Sorge und somit in die Eider abgeführt werden soll.

- | | | |
|----|--|---|
| 12 | Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)
(BOB-SH vom 04.05.2021) | Die Planung wird seitens des Breitbandzweckverbandes der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge sehr begrüßt. Der BZV wird gem. des Städtebaulichen Vertrages das Gewerbegebiet mit Glasfaser versorgen. Die Planungen hierzu liegen dem Investor vor. |
| 13 | Freiwillige Feuerwehr Borgstedt
(E-Mail vom 25.04.2021) | Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen für die o. a. Bauleitverfahren im Rahmen der TÖB-Beteiligung.

Die in der Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 17 unter Punkt 5.2.3. „Löschwasser“ aufgeführten Inhalte werden seitens der Freiwilligen Feuerwehr Borgstedt vollumfänglich geteilt und begrüßt. Die unter Punkt 5.2.3. der Begründung aufgeführten Inhalte sollten Bestandteil der endgültigen Fassung der Begründung für die 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 17 werden.

Weitere Anregungen zu den vorgelegten Bauleitplänen werden seitens der Freiwilligen Feuerwehr Borgstedt nicht vorgetragen. |
| 14 | Schleswig-Holstein Netz AG
Projektleitung Strom Netze / Stationen
(E-Mail vom 27.04.2021) | Seitens der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen für die geplante Maßnahme keine Bedenken.
Bitte alle Planungsänderungen und die Beteiligung der Schleswig-Holstein Netz AG an der Ausschreibung direkt mit Herrn Carsten Friedrichs besprechen. |
| 15 | Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg | Für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg als Träger von Schmutzwasserbeseitigung in der Umgebung des o. g. Bereiches teile ich mit, dass die Planungen aufgrund der fehlenden örtlichen Zuständigkeit in Borgstedt keine Belange des Verbandes berühren und daher werden weder Einwendungen noch Hinweise gemacht werden. |
| 16 | Wasser- und Bodenverband Duvenstedt
(Brief vom 18.05.2021) | Wunsch- und vereinbarungsgemäß bestätige ich Ihnen im Namen des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt, vertreten durch Herrn Vorstandsvorsteher M. Boyens, Großenhorster Weg 7 in 24782 Rickert, dass gegen die aktuell vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Regenwasserbeseitigung weiterhin erhebliche Bedenken sowie Anregungen und rechtliche Vorbehalte bestehen. |



Da die Gemeindevertretung die Beschlüsse zur Aufstellung der beiden o. g. Bauleitplanverfahren am 04.06.2020 gefasst hat, wären die seit Ende 2019 gültigen wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten -Teil 1 Mengenbewirtschaftung, A-RW 1 umfassend anzuwenden. Dieses ist wohl unterblieben und damit mehr als rechtlich bedenklich.

Im Planvergleich zum bisherigen B-Plan Nr. 17 wurde aktuell das Plangebiet um ca. 4,0 ha vergrößert, die aktuelle Regenrückhaltebeckenfläche aber um mehr als 10 % verkleinert. Damit verbunden ist somit eine erheblichen Reduzierung des Rückhaltevolumens bzw. eine weitere Erhöhung der hydraulischen Belastungen der Verbandsgewässer. Dieses war und ist schon seit 2016 Thema und konnte bisher nicht vom Vorhabenträger gelöst werden.

Auch die vom WaBoV und der UWB des Kreises empfohlene Entwässerung gen NOK wird wiederum nicht angestrebt. Damit ist die angesprochene und mittels Straßenvorstreckung gen Norden bereits vorgeplante Erweiterung jedenfalls hinsichtlich Ableitung der dann zusätzlichen Regenwasserabflussmengen in Verbandsgewässer obsolet und ausgeschlossen.

In Kenntnis der bisherigen Daten aus 2019 des Regenrückhaltebeckens fallen über 25.000 m³ Regenwasser beim 10-jährigen Regenereignis an. Unabhängig davon beträgt die Entleerungszeit des RRBs dann etwa 4 Tage in denen die Verbandsgewässer komplett voll sind. Die Anlieger befürchten deshalb, dass die Entwässerung ihrer landwirtschaftlichen Flächen samt Dränagen nur sehr eingeschränkt bzw. nicht möglich sind. Auch die "Abnutzung" der bisher schon sehr stark ausgelasteten Rohrleitungen dürfte durch die stark erhöhten Jahresabflussmengen beschleunigt werden. Weiterhin sind keine Aussagen über die Anfang 2020 im Bereich des RRBs durchgeführten Grundwasserabsenkungsmaßnahmen einschl. möglicherweise dauerhaft erforderlicher Auftriebssicherungen des RRBs gemacht worden, die dann zu weiteren Abflussmengen führen.

Weitere Punkte zum B-Plan:

Die unter 4.3 genannten Ausführungen zu den Wasserständen von 0,50 m unter Geländeoberfläche samt Hinweis auf 1,0 m Schwankungshöhe und einen gespannten 2. Grundwasserleiter sind für den Bereich des RRBs zu konkretisieren, jedenfalls bestehen hier sehr schwierige Baugrundverhältnisse. Eine verbindliche Stellungnahme ohne die Baugrundbeurteilungen sowie die Auswertungen der Pumpversuche ist deshalb noch nicht möglich.

Unter Punkt 4.4 wird auf Altlasten verwiesen, diese werden jedoch nicht benannt. Im Umweltbericht ist von Eternitplatten die Rede, ob aber die Altlasten möglicherweise die oberflächennah anstehenden Grundwasserstände beeinflussen oder sogar belasten, ist zweifelsfrei darzulegen.

Gemäß Punkt 5.2.1 ist die Option zur nördlichen Gewerbegebietserweiterung beschrieben, jedoch ohne jegliche Aussage zum dann erforderlichen Regenwassermanagement. Die Einleitung der dann zusätzlich abzuführenden Oberflächenwassermengen in die Verbandsanlagen wird nicht möglich sein.

Die Ausführungen unter Punkt 5.2.2 zur Regenwasserentsorgung sind überwiegend nicht korrekt bzw. zu überarbeiten. Abgestimmt war bisher die Einleitung aus dem RRB direkt in den verrohrten Mühlenbach, einen Vorfluter 17 gibt es nicht.

Der bisherige Drosselabfluß war auf 30 lis begrenzt, jetzt wird dieser — ohne die neue Zahl auszuweisen- auf neu 32,40 lis hochgesetzt, zumal das neue RRB wohl kleiner dimensioniert wurde. Dieses lehnt der WaBoV grundsätzlich ab.

Auch die Aussagen zum privaten RRB, das dann über die Kanalisation der Planstraße 300 wiederum zum öffentlichen RRB ableitet, ist hinsichtlich der Dimensionen, Abflußwerte etc. zu konkretisieren.

Die mit 2,0 lis x ha genannten Bemessungswerte für die Verbandsgewässer sind ebenfalls mit 1,2 bis 1,5 lis x ha anzupassen.

Der Aussage, dass die Vorflutgewässer des WaBoV nahezu nicht beeinträchtigt werden ist haltlos, unsubstantiiert und deshalb so nicht zu akzeptieren. Auch die Variante zur Entwässerung gen NOK wird nicht bewertet. Hier wäre keine mehrfache technische und kostenintensive Hebung der Abflussmengen durch die Schöpfwerke des Eider-Trenne-Verbandes erforderlich.



Die Festlegungen unter 5.3.4 zu Dachbegrünung werden ausdrücklich unterstützt, jedoch sind die Begrenzungen auf max. 30 % und dann auch nur für GE IV und V weder nachvollziehbar noch plausibel und zukunftsfähig. In Kenntnis des Klimawandels sollten alle Gewerbeflächen mit mindestens über 60 % Grünbedachung einschl. aller heute erforderlichen Rückhalte- und Verdunstungssysteme ausgebildet werden, würde dann auch eine erhebliche Entlastung der Vorflutgewässer darstellen.

Die Aussagen unter Punkt 5.3.6 zu den wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien werden zur Kenntnis genommen sind aber in Gewerbegebieten weder praxistauglich noch überprüfen die jeweiligen Kommunen die tatsächliche bauliche Umsetzung.

Alle vorgenannten Hinweise, Anmerkungen und Bedenken finden auch für den F-Plan entsprechend Anwendung.

Zum Umweltbericht Folgendes:

Auf Seite 3 handelt es sich sicherlich nicht um den Landschaftsplan von Borgwedel sondern wohl eher von Borgstedt.

Seite 20 benennt eine Vergrößerung von 4 ha gegenüber dem bisherigen B-Panee Nr. 17, dieses ist weder nachvollziehbar noch entspricht es den in den Begründungen genannten Flächenangaben.

Die auf Seite 21 gemachten Aussagen zu den Altlasten sind unbestimmt, insbesondere sind keine Hinweise auf möglicherweise grundwassergefährdende Belastungen benannt.

Die auf Seite 22 unter Punkt 2.2.6 zum Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser beschriebenen Verhältnisse sind in vielerlei Hinsicht zu überarbeiten und zu konkretisieren. Entweder es gibt Staunässe, dann sind entsprechende Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen, insbesondere im südwestlichen Bereich wo das RRB geplant ist, oder aber nicht. Hier sind aber sehr wohl auch dauerhafte Grundwasserstände von weniger als 1,0 unter Flur zu erwarten und vermutlich auch in den bisher nicht bekannten Ergebnissen der Pumpversuche festgestellt worden. Insoweit ist die Kernaussage, dass keine lokalen Grundwasserabsenkungen erforderlich sind, zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich Auftriebsicherungsmaßnahmen für das RRB.

Im Plangebiet sind keine offenen Verbandsgräben vorhanden sondern über 550 m verrohrte Verbandsgewässer der Vorfluter 16/6 und 17/6a. Der Mühlenbach verläuft nicht mit ca. 300m westlichem Abstand zur Gewerbegebietsgrenze sondern i. M. mit ca. 125 m. Der Aussage, dass die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auf das bereits bestehende Maß beschränkt ist, wird ausdrücklich widersprochen, vielmehr wurde die Einleitmenge in den Mühlenbach erhöht bei verkleinertem RRB. Das sind keine vertrauensbildenden Maßnahmen und Grundlagen. Bei einem technisch gedichteten RRB ist eine Versickerung ausgeschlossen, also auch da besteht erheblicher Klärungs- und Überarbeitungsbedarf.

Die o. g. Verbandsgewässer sind vom Vorhabenträger zukünftig zu übernehmen. Die Teilfläche 2 wird bisher über die Verbandsrohrleitung 7 a entwässert, hier ist eine Überprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit einer auch zukünftig erforderlichen Entwässerung erforderlich. Der WaBoV könnte auf diese Rohrleitung möglicherweise gut verzichten.

Auf Seite 23 unter Überschwemmungsgebiete ist ein gedrosselter Abfluss in den Mülhgraben ?? wohl nicht möglich, wenn überhaupt nur in den dort vorhandenen Mühlenbach.



Dann gibt es, wie schon mehrfach benannt, nicht 1 sondern 2 Verbandsgewässer. Obwohl das Schutzgut Wasser als z. T. erheblich eingeschätzt wird, sind keine signifikanten Planungen, Maßnahmen etc. zu erkennen bzw. finden sinnvolle Ansätze wie großflächige Dachbegrünungen entsprechend Anwendung.

Auch die Feststellung, dass zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser nicht notwendig oder vorgesehen sind ist nicht akzeptabel, da rückwärtsgewandt, nicht zukunftsfähig, klimaschädlich und insbesondere in Kenntnis der Möglichkeit zur Entwässerung gen NOK ökologisch und wasserwirtschaftlich bedenklich.

Alle Antragsunterlagen verbleiben vorerst beim WaBoV.

17 **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein**
(BOB-SH am 17.05.2021)

Zu 1. Anlass und Ziel der Planaufstellung sowie Planungserfordernis

Schon der erste Absatz enthält eine völlig falsche Aussage: „Für die weitere positive Entwicklung dieses Lebens- und Wirtschaftsraumes ist es essentiell, potenziellen Neuansiedlungen, Umsiedlungen oder Erweiterungen von Bestandsbetrieben attraktive Bauflächen anbieten zu können.“ (S. 5) Eine „positive“ Entwicklung bedeutet hier: Wir machen weiter so wie bisher: Immer mehr Gewerbeansiedlungen, immer mehr motorisierter Verkehr auf den Straßen, immer mehr CO2 und damit stärker Klimawandel, immer mehr Schadstoffemissionen und Lärm, immer weniger Artenvielfalt durch die Flächenversiegelung. Wir erhalten zwar kurzfristig mehr Einnahmen für die Gemeindekasse, aber die dadurch entstehenden, jetzt schon absehbaren, Folgekosten bürden wir den zukünftigen Generationen auf (s.u.). Das Bundesverfassungsgericht hat am 29.04.2021 festgestellt, dass die Freiheiten der zukünftigen Generationen nicht durch heutige falsche Entscheidungen, hier das Klimaschutzgesetz der Bundesregierung von 2017, zu stark eingeschränkt werden dürfen. Aber genau dies wird der vorliegende Änderungsantrag bewirken.

Es gibt bisher von der Gemeinde Borgstedt kein Klimaschutzkonzept, in dem der heutige CO2-Ausstoß bilanziert wird und konkrete Minderungs-schritte vorgesehen sind, das mit dem rechtlich verbindlichen Pariser Klimaziel vereinbar ist.

Zu 2.2 Übergeordnete und vorangegangene Planungen

Hier werden im Wesentlichen Planungen berücksichtigt, die vor der Verabschiedung des Pariser Klimaabkommens von 2015 erstellt wurden (Regionalplan 2014, LEP 2010, REK 2013 . . .). Diese müssten eigentlich von daher erst einmal überarbeitet und an das Klimaziel angepasst werden. Dass dies nicht automatisch geschieht sieht man am aktuellen Entwurf für den LEP, bei dem der Klimaschutz lediglich ein „Trend“ unter vielen ist und nur eine plakative Rolle spielt. Auch das aktuelle Urteil des BVerfG vom 29.4.21 zwingt in unseren Augen zu einer notwendigen Neufassung. Solange dies nicht geschehen ist, dürfte eine Berufung auf diese Planungen nicht mehr stattfinden.

Auf S. 13 heißt es: „Die Realisierung dieses Gewerbegebietes soll der steigenden Nachfrage nach Gewerbegebieten in verkehrsgünstiger Lage, insbesondere an der A 7 und der B 203, Rechnung tragen und sowohl bestehenden Unternehmen aus der Region Möglichkeiten der Expansion als auch Flächen für großflächige gewerbliche Neuansiedlungen bieten.“ Verkehr wird hier nur als Straßenverkehr gesehen, obwohl die Zukunft des Güterverkehrs auf der Schiene liegt. Eine immer weitere Expansion der Gewerbe ist in Deutschland schon lange nicht mehr möglich, der „german-overshootday“ lag dieses Jahr auf dem 05.05., seit diesem Tag werden die globalen Ressourcen bei uns auf Kosten zukünftiger Generationen und der globalen Gerechtigkeit übernutzt. Es fehlt eine Planung, die eine nachhaltige (= globalisierungsfähige) Entwicklung, dazu könnte auch der Rückbau gehören, der Wirtschaft in unserer Region vorsieht.

Auf S. 20 steht: „Das künftige Baugebiet umfasst in der Hauptsache ackerbaulich genutzte Flächen.“ Die Landwirtschaft in SH ist, verglichen mit dem Bundesdurchschnitt, ein großer Emittent von THG, 7% zu 20%. In SH muss also bei der Landwirtschaft sehr stark auf Klimafreundlichkeit geachtet werden. D.h. die Flächen dürfen u.a. nicht mehr so intensiv gedüngt werden, wodurch die Erträge aber sinken werden. Gleichzeitig muss aber der Import von Futtermittel reduziert werden, da er z.B. für die Abholzung des Brasilianischen Regenwaldes verantwortlich ist. Um den Rückgang der Artenvielfalt zu bremsen, müssen auch immer größere Anteile der Agrarflächen für Lebensräume zur Verfügung gestellt



werden. In dieser Situation 30 ha Ackerland zu versiegeln zeigt, dass hier die überhaupt nicht an die Konsequenzen gedacht worden ist. Das Konzept der Ausgleichsflächen ist Augenwischerei, da netto ja Boden versiegelt und kein neuer Boden erzeugt wird.

Auf S. 31 heißt es: „Damit kann ein ausreichender naturschutzrechtlicher Ausgleich für den Bodenhaushalt nachgewiesen werden.“ Das wird richtig sein, aber de facto werden etwa 60 ha nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, weil sie entweder bebaut werden oder als Ausgleichsfläche geschützt sind. Da aber die bisher auf diesen Flächen erzeugten landwirtschaftlichen Produkte weiterhin gebraucht werden, müssen sie anderswo erzeugt werden. Im Extremfall könnte dies bedeuten, dass noch mehr Regenwald abgeholzt wird, um dort Futtermittel für den Export nach Deutschland anzupflanzen.

Zu 4.1. Verkehrsgutachten

Auch beim Verkehrsaufkommen wird von immer weiter anwachsendem Verkehr ausgegangen. Dass z.B. der BVWG 2030 von 2016 ganz explizit nur eine simple Fortschreibung der bisherigen Entwicklung darstellt und kein Klimaschutzkonzept ist, wird ignoriert. Es gibt kein Naturgesetz, dass dieses Anwachsen der Verkehrsleistung festschreibt, sondern es entsteht u.a. durch die veraltete Planung der Kommunen. Im Gegensatz dazu unterliegen der Klimawandel und das Artensterben Naturgesetzen und können vom Menschen nur akzeptiert, aber weder wegdiskutiert noch zu Kompromissen bewegt werden. An diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen sollte sich die kommunale Planung orientieren. Gerade der Straßengüterverkehr mit LKW ist eine immer noch anwachsende Quelle für CO₂ und andere Schadstoffe (NO_x, Feinstaub . . .), Lärm usw. und muss von daher massiv reduziert werden. Solange es keine Landesplanung für die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene gibt, dürfen keine weiteren Logistikflächen an BABs gebaut bzw. ausgewiesen werden.

Zu 5.2. Erschließung und Infrastruktur

Auf S. 25 heißt es: „ . . . zwischen der A7 und dem Ortseingang Büdelsdorf (L42) auf seine Leistungsfähigkeit geprüft.“ Die Mehrbelastung der Hollerstraße in Büdelsdorf, die schon jetzt sehr stark ausgelastet ist und in Stoßzeiten bzw. bei Sperrungen der Rader-Brücke oder des Kanaltunnels überlastet ist, wird nicht betrachtet, der zu erwartende vermehrte LKW-Verkehr und der daraus resultierende Lärm und die Schadstoffbelastungen werden offensichtlich ignoriert.

Zu 5.3. Planungsrechtliche Festsetzungen

Photovoltaik-Anlagen werden nicht verpflichtend, auch auf Teildachflächen, vorgeschrieben. Wie sieht die CO₂-Bilanz für die Gebäudebeheizung der vorgesehenen Bebauung geschätzt aus? Auf S. 29 steht: „Vorrangig soll ein Gebietscharakter erzielt werden, der das Gebiet für die Ansiedlung großer Gewerbebetriebe attraktiv macht und somit in der Außendarstellung repräsentativen Charakter aufweist.“ Soll hier analog zu amazon gezeigt werden, dass den beteiligten Gemeinden nur die Außendarstellung wichtig ist und die, bei amazon ja nicht vorhandene, umwelt- und sozialrelevante Nachhaltigkeit der Betriebe keine Rolle spielt? Denn das Wort 'Nachhaltigkeit' taucht im ganzen Text nicht auf.

Auf S. 31 steht: „Daher ist hier – auch im Verhältnis zur Größe des Baufensters – eine maximale Gebäudehöhe von 21,0 m plus technischer Aufbauten zulässig.“ Hier wird die maximale Bauhöhe, 26 m inkl. technischer Anlagen, gegenüber dem alten B-Plan 17 deutlich vergrößert: „Das Plangebiet umfasst ca. 40 ha Fläche. Diese liegen innerhalb einer nur flach-welligen Landschaft. Gewerbe- und Industriebauten in Höhen zwischen 12,00 m und 15,00 m über Gelände sind somit zwangsläufig weithin sichtbar. Die mit der baulichen Inanspruchnahme des Gebietes einhergehende Veränderung der Landschaft wird deutliche Auswirkungen haben.“ (B-Plan 17, S. 24) Durch die neue Festlegung wird also wissentlich das Landschaftsbild, gerade aus Richtung Rickert und der Feldmark, verschandelt.

Auf S. 33 steht: „ Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen – einschließlich der Anbauverbotszone – sind nicht überdachte Stellplatzanlagen zulässig.“ Dies steht im Gegensatz zum alten B-Plan: „Im gesamten Geltungsbereich sind Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO außerhalb der nach § 23 BauNVO festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen



nicht zulässig.“ (S. 28). Hier wird der vermehrten Flächenversiegelung Tor und Tür geöffnet. Es darf daher bei den Umweltauswirkungen nicht mehr mit der Grundflächenzahl 0,8 gerechnet werden. Realistisch dürfte 0,9 sein. Und wer heutzutage noch immer mehr Flächen zubetonieren will, weiß ganz genau, dass er damit den Rückgang der Biodiversität fördert, egal was an Ausgleichsmaßnahmen geplant wird.

Auf S. 35 heißt es: „Der hier festgesetzte Mindestanteil der strukturgebenden Anpflanzungen von Bäumen bereichert neben klimatischen und ökologischen Vorteilen das Erscheinungsbild des Gewerbegebietes und verbessert die Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum“. Biodiversität bedeutet nicht nur Artenvielfalt, sondern auch eine Vielfalt der Lebensräume. Wenn nur Bäume gepflanzt werden, die von kurzgeschorenen Rasenflächen und Beton umgeben sind, stellt dies keine ökologische Verbesserung gegenüber dem alten Zustand, bzw. den Möglichkeiten, die sich durch eine nachhaltige Neunutzung dieser Flächen ergeben würden, dar. Hieran ändern auch die vorgesehenen Fassaden- und Dachbegrünungen kaum etwas. Nach unseren bisherigen Erfahrungen werden die Grünauflagen, gerade bei Gewerbebetrieben, auch nicht immer eingehalten.

Zu den klimatischen Auswirkungen folgende grobe Abschätzung: A = 30 ha, GRZ = 0,9 (s.o.), Betondicke 0,2 m, Dichte des Beton 2,3 t/m³, CO₂- Ausstoß je Tonne Beton 1 t. Dies ergibt eine CO₂- Menge von gut 120.000 t nur für die Erstellung der Fundamente. Ein Hektar 'erwachsener'Wald speichert etwa 15 t CO₂ pro Jahr, 40 ha entsprechend 600 t. D.h., wenn eine gleich große Ausgleichsfläche sofort aus einem 40 Jahre altem dichten Wald bestünde, bräuchte sie etwa (120.000/600 = 200) 200 Jahre, um dieses CO₂ zu kompensieren. Auch wenn einige hundert Bäume wieder auf dem Gelände gepflanzt werden, kann ehrlicher Weise nicht von „klimatischen Vorteilen“ gesprochen werden. Hier wird ganz bewusst der wahre Sachverhalt verschleiert.

Zum Umweltbericht zur 1. Änd. des B-Plans 17

Auf S. 10 findet sich die Aussage: „Die Potenzialanalyse (GFN 2021) und die Datenrecherche ergaben Hinweise für die Artgruppe der Fledermäuse, Amphibien und Brutvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.“ Im weiteren Text tauchen die Amphibien aber nicht mehr auf, hier muss nachgebessert werden. Im Umweltbericht steht zu den Auswirkungen auf Luft/Klima: „Die Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter werden als relevant eingeschätzt. Ihre dauerhaften Auswirkungen sind durch festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen und Festsetzungen zur Minderung der Wirkungen in ihrer Gesamtwirkung als gering einzustufen.“ (S.24) Diese Einschätzung der geringen Gesamtwirkungen ist grundsätzlich falsch. Denn dann dürfte es gar keinen Klimawandel geben, da z.B. die Gesamtwirkung des CO₂, das von einem einzelnen Auto ausgestoßen wird, natürlich als sehr gering einzustufen ist. Aber viele Fahrzeuge, viele Gewerbebetriebe, viele Gebäudeheizungen ergeben zusammen die heutige Klimakrise. Der Kreis RD/ECK hat laut dem Klima-Navi der Landesregierung in den letzten 30 Jahren aufgrund seiner fehlenden Klimaschutzpolitik nur 10% CO₂ eingespart (<https://klima-navi-public.greenited.net>) . Spätestens nach dem Urteil des BVerfG, aber eigentlich schon seit fast 40 Jahren (Rio de Janeiro 1992), müssen auch der Kreis RD/ECK und die hier Verantwortlichen erkennen, dass es ein 'weiter so' nicht mehr geben kann. Die heute schon absehbaren Schäden vor allem im globalen Süden und die Folgekosten für die nachfolgenden Generationen, z.B. durch den steigenden Meeresspiegel, übersteigen die heute durch zusätzliche Gewerbegebiete erzielbaren Einnahmen bei weitem. Laut Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen#klimakosten-von-treibhausgas-emissionen>) entstehen pro Tonne CO₂ Kosten von knapp 200 C . Nur für die 120.000 t CO₂ aus der obigen Abschätzung ergeben sich also etwa 24.000.000 C Folgekosten, von den laufenden CO₂-Emissionen durch die Gebäudeheizung, der Gewerbebetrieb und dem Verkehr, der ja noch über Jahrzehnte hinweg mit überwiegend fossilen Brennstoffen erfolgen wird, ganz zu schweigen.



An erste Stelle der Stadtplanung muss daher die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes stehen, und nicht die Planung von noch mehr CO₂-Ausstoß. Eine Minderung der CO₂-Emissionen bis 2035 um 90% gegenüber 1990 ist notwendig, d.h. grob geschätzt jährlich 10% weniger, also prozentmäßig das 30fache Tempo wie bisher.

Im Umweltbericht steht an mehreren Stellen der folgende Abschnitt:

„Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Nichtdurchführung der 1. Änderung, das viele Flächen versiegelt werden.“ Diese Aussage ist in unseren Augen bewusst vage, und damit bewusst falsch formuliert worden. Richtig müsste es heißen: ... dass bei Nichtdurchführung der 1. Änderung, das **weniger** Flächen versiegelt werden.

Die Verfasser können sich darüber hinaus anscheinend gar nicht vorstellen, dass von einer weiteren Flächenversiegelung abgesehen und das Bauvorhaben gestoppt wird, da der Klima- und Artenschutz wichtiger ist als die kurzfristigen finanziellen Interessen der Gemeinden.

18 **Naturschutzbund Deutschland
Landesverband SH e.V.**
(E-Mail vom 21.05.2021)

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und die gewährte Fristverlängerung. Der NABU, vertreten durch den NABU Nortorf, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Nortorf und den NABU Schleswig-Holstein.

Insgesamt sind die planungsrechtlichen Festsetzungen in der Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 zu begrüßen. Die Grünordnerischen Festsetzungen, wie Fassadengliederung, Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung, Baumpflanzungen, sowie Wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien für Pkw-Stellplätze auf den privaten Grundstücken, treffen allesamt die Zustimmung des NABU.

Ergänzend möchte der NABU anmerken, dass es eventuell auf Betriebsgeländen Flächen gibt, die keine bestimmte Funktion erfüllen, z. B. Abstandsflächen zum Nachbarbetrieb. Solche Flächen können in vielen Fällen mit wenig Aufwand ökologisch aufgewertet werden und beispielsweise gezielt als Magerwiese, Brachfläche oder Amphibienlebensraum (Flachteich) gestaltet werden. Ein kleiner Teich oder eine einfache Versickerungsmulde sind nicht nur von ökologischem Wert, sondern können eine besondere Note im Erscheinungsbild, der „Visitenkarte“ der Firma darstellen.

Der NABU möchte anregen, auf die Erhaltung bestehender Brutmöglichkeiten für europäische Vogelarten oder Fledermäuse durch konsequente Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes weiterhin zu achten und würde die Schaffung neuer Nistplätze an Gebäuden begrüßen. Der NABU berät gerne zu Fragen der Fassadengestaltung und ggf. auch Installation von Nisthilfen vor Ort.

Die Maßnahme Blühstreifen/-flächen anzulegen steigert die landschaftsgerechte Einbindung nochmals zusätzlich und sorgt damit einhergehend für größere Akzeptanz durch Menschen.

Ausgleichsflächen oder Schutzstreifen können wieder zu Blumenwiesen werden und einen positiven Effekt auf die Nahrungsversorgung der Insekten haben. Mehrjährige Blühmischungen fördern die Biodiversität, indem sie das ganze Jahr über Eiablage- und Puppenplätze und reiches natürliches Futter für Vögel und andere Lebewesen bieten.

Bei der Wahl der Saatmischung sollte heimisches, gebietseigenes Saatgut zu verwendet werden, welches auf die Standortbedingungen abgestimmt ist. Mehrjährige Blühmischungen sind kurzlebigen einjährigen Mischungen vor zu ziehen und fördern die Biodiversität.

Die in den vorliegenden Unterlagen dargelegte Beeinträchtigung der Knickstrukturen sieht der NABU kritisch.



Der NABU möchte die Priorität der Eingriffsvermeidung in aller Deutlichkeit hervorheben. Die Möglichkeit der Genehmigung einer Knickentfernung muss inhaltlich dezidiert als Ausnahme dargestellt werden, von der insgesamt nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen ist.

Wie Untersuchungen zur Biodiversität neuer bzw. versetzter Knicks zeigen, bilden weder die Neuanlage, noch die Verlegung eines Knicks eine ökologisch annähernd angemessene Kompensation, für die mit der Beseitigung eines bestehenden Knicks einher gehenden Verluste an ökologischen Funktionen.

Die nachgewiesene hohe Habitatsvielfalt, wird in neu angelegten und versetzten Knicks nicht erreicht. Die ökologischen Funktionen fallen langfristig fort, wie Untersuchungen zur Biodiversität neuer bzw. versetzter Knicks zeigen.

Es ist daher wünschenswert, dass die Gemeinde und der Vorhabenträger konfliktärmere Alternativen prüfen, zum Beispiel indem zwei Einfahrten nebeneinander oder mit einer kurzen Zufahrt zusammengelegt werden.

Für die geplanten Zäune bzw. Einfriedungen innerhalb des Plangebietes, bittet der NABU darum, dass eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien durch einen Abstand von mindestens 15 cm (Bodenfreiheit) zur Geländeoberfläche verbleibt. Damit wird gewährleistet, dass die Umzäunung keine Barriere für Kleinsäuger darstellt.

Die im Umweltbericht dargelegten Ausgleichsmaßnahmen sind nachvollziehbar und finden mehrheitlich die Zustimmung des NABU.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren, da für die artenschutzrechtlichen Belange aktuell noch ein faunistisches Fachgutachten inklusive einer artenschutzrechtlichen Bewertung erarbeitet wird und im Umweltbericht eine Überprüfung durch GFN-Gutachten aussteht. Der NABU behält sich Ergänzungen zu seiner Stellungnahme vor.

19 **Stadt Rendsburg**
Fachbereich Bau und Umwelt
(Brief vom 20.04.2021)

Die Gemeinde Borgstedt plant im Rahmen der beiden vorliegenden Bauleitplanungen, die rechtlichen Voraussetzungen zur potentiellen Erweiterung, Neuansiedlung oder Umsiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Logistikbetriebe zu schaffen.

Das Plangebiet ist in der Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP) Stand 2012 und dem aktuell zur Beschlussfassung vorliegenden Stand 2016 als Entwicklungsschwerpunkt aufgeführt. Die vorliegenden Bauleitplanverfahren der Gemeinde Borgstedt leiten sich somit aus dem Gebietsentwicklungsplan ab und greifen die Zielsetzung der GEP auf.

Vor diesem Hintergrund werden seitens der Stadt Rendsburg keine Anregungen zu den beiden o. g. Bauleitplanungen vorgetragen.

20 **Amtsvorsteher des Amtes Fock-**
bek für die Gemeinde Rickert
(E-Mail vom 25.05.2021)

1. „Der Gemeinde Borgstedt wird ein gemeinsames Verbundprojekt (eventuell über die GEP) für einen durchgehenden Geh- und Fahrradweg von Rickert nach Borgstedtfelde vorgeschlagen. Die Gemeinde Rickert plant den Geh- und Radweg bis zur Gemeindegrenze nach Borgstedt fortzuführen. Dieser wäre dann ab dort von Seiten der Gemeinde Borgstedt entlang der Planstraße 200 und im Anschluss bei der Planstraße 300 weiterzuführen. Bei der Planstraße 300 wird vorgeschlagen, den Geh- und Radweg auf die andere Straßenseite zu verlegen, um das Kreuzen der Straße zu vermeiden.“

2. „Wie auf Seite 27 des Vorentwurfs beschrieben, ist zu gewährleisten, dass die neu hergestellte Planstraße 300 auch nur als Not-Ein bzw. Ausfahrt für das nördliche Grundstück genutzt wird und ein Verkehr des Schwerlastverkehrs über den Borgstedter Weg ausgeschlossen wird. Ob eine Beschilderung ausreichend ist oder doch bautechnische Maßnahmen erforderlich sind, muss geprüft werden.“



Öffentlichkeit

- | | | |
|----|--|--|
| 21 | Bürger
(E-Mail vom 26.04.2021) | Der nördliche Nachbar des Geltungsbereichs und damit zukünftig direkter Nachbar des Logistiklers rief an und beschrieb folgendes Szenario:
Seiner Meinung nach könnte es eventuell eintreten, dass durch die gegenüber dem bisherigen B- Plan noch höhere Wand des Gewerbebaus Schallreflexionen des Verkehrslärms der A 7 erzeugt werden, welche die Wohnruhe stärker beeinträchtigen als die direkte Schallausbreitung der A 7. |
|----|--|--|